

## **Antrag**

der **Fraktion DIE LINKE**

Thema: **Residenzpflicht für „geduldete“ AusländerInnen lockern**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht,

die erforderlichen Vorkehrung dafür zu treffen, dass abweichend von der bisherigen Praxis der unteren Ausländerbehörden

1. die räumliche Beschränkung des Aufenthaltes von nach § 60a Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) „geduldeten“ AusländerInnen in der Regel auf das Gebiet des Freistaates Sachsen ausgedehnt wird und
2. die räumliche Beschränkung des Aufenthalts auf den Bezirk der jeweils zuständigen Ausländerbehörde in den Fällen der Duldung nach § 60a Absatz 2a AufenthG nur dann erfolgt, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles eine andere Regelung erfordern.

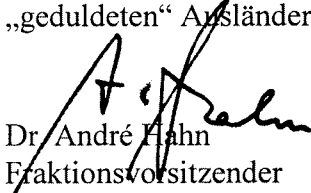
### **Begründung:**

Die unteren Ausländerbehörden im Freistaat Sachsen beschränken den Aufenthalt von AusländerInnen, denen eine Duldung erteilt wurde („geduldete“ AusländerInnen) in der Regel auf ihren Zuständigkeitsbereich. Die davon betroffenen Menschen dürfen sich danach nicht ohne besondere Genehmigung aus den jeweiligen Landkreisen bzw. Kreisfreien Städten hinaus bewegen. Betroffen sind auch jene „Geduldeten“, die an der Beseitigung von Abschiebehindernissen mitwirken. Nur ganz vereinzelt wird auf Antrag der Aufenthalt auf den Freistaat erweitert.

Nach § 61 Abs.1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) kann jedoch der Aufenthalt vollziehbar ausreisepflichtiger AusländerInnen mit Duldung nach § 60a Abs. 1 und 2 AufenthG nur auf das Gebiet des betreffenden Bundeslandes beschränkt werden. Der Bundesgesetzgeber hat dabei hinsichtlich der sogenannten Residenzpflicht ausdrücklich zwischen diesen „geduldeten“ AusländerInnen und jenen, denen nach § 60a Abs. 2a AufenthG eine Duldung erteilt worden ist, unterschieden.

Die o.g. derzeitige sächsische Praxis der Aufenthaltsbeschränkung ist mit dem erleichterten Zugriff im Fall des Vollzuges aufenthaltsbeendender Maßnahmen schon deshalb nicht begründbar, da Sachsen im Vergleich mit Bundesländern, in denen der Aufenthalt „Geduldeten“ in der Regel nur auf das Land beschränkt ist, keine höheren Abschiebequoten aufweist.

Den überwiegend schon seit vielen Jahren „geduldeten“ AusländerInnen erleichtert die mit dem Antrag begehrte unbeschränkte Bewegungsfreiheit im Freistaat Sachsen die Pflege sozialer Kontakte und die Wahrnehmung kultureller Bedürfnisse. Die damit verbundene Besserstellung gegenüber AsylbewerberInnen ist durch die zumeist wesentlich längere Aufenthaltsdauer der „geduldeten“ AusländerInnen gerechtfertigt.

  
Dr. André Hahn  
Fraktionsvorsitzender

Dresden, den 06. Oktober 2008

Eingegangen am: 06. OKT. 2008

Ausgegeben am: 06. OKT. 2008